

Statuten
des Fördervereins
Forel Klinik

Name	§01	Unter dem Namen „Förderverein Forel Klinik“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ellikon a. d. Thur (Kanton Zürich).
Zweck	§02	Der Verein bezweckt die Förderung und Umsetzung von Aktivitäten, die der direkten Hilfe von Betroffenen, der Entstigmatisierung, Wissensmehrung und Prävention von Alkohol-, Medikamenten- und Nikotinabhängigkeitserkrankungen dienen. Der Förderverein setzt sich finanziell für Projekte und Anschaffungen ein, welche aufgrund der geltenden Spitalfinanzierung nicht von der Klinik selbst geleistet werden können und begreift sich im oben genannten Zweck als Ergänzung zu den Aktivitäten der Forel Klinik AG.
Mitgliedschaft	§03	a) Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Mitglied beitreten. b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Gegen eine Ablehnung kann zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden. c) Die Mitgliedschaft tritt nach der Aufnahmebestätigung mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags in Kraft. d) Die Mitgliedschaft endet entweder durch eine Austrittserklärung, durch den Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für das Austrittsjahr geschuldet. e) Ein Ausschluss als Mitglied ist jeweils unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten per Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Er wird vom Vorstand beschlossen und ist dem betreffenden Mitglied ohne Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss kann zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.
Mitgliederbeitrag	§04	Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Mitgliederhaftung	§05	Die Mitglieder haften nicht über den Mitgliederbeitrag hinaus für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.
Finanzielle Grundlage	§06	Der Verein wird finanziert durch: a) Mitgliederbeiträge; b) Spenden und Legate; c) Eigene erwirtschaftete Betriebserträge aus Projekten oder Dienstleistungen; d) Kapitalerträge. Sämtliche dem Verein zugeführten Mittel sind unwiderruflich an die Zwecksetzung des Vereins gebunden.

Haftung

§07 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Organisation

§08 Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

§09 a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat wenigstens 14 Kalendertage vorher per E-Mail an alle Mitglieder zu erfolgen und muss Ort, Zeit und Traktanden enthalten.
b) Das Datum der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate im Voraus bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung der/dem Präsidentin/Präsidenten einzureichen.
c) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung der Traktanden an den Vorstand gestellt wird.
d) Die Mitgliederversammlung ist nur für traktandierte Geschäfte beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
e) Die Mitgliederversammlung kann unter besonderen Umständen ausgehend von einem Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.
f) Der Mitgliederversammlung obliegt:
1. die Abnahme des Jahresberichts und Jahresrechnung und des Revisionsberichts des Vereins;
2. die Entlastung des Vorstands
3. die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
4. die Genehmigung des Jahresbudgets
5. die Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. die Wahl der Vorstandsmitglieder ausser die der/s Präsidentin/en auf eine Amtsdauer von 3 Jahren;
7. die Wahl der Revisionsstelle auf 1 Jahr;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
9. Die Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahme und Ausschlüssen von Mitgliedern;
10. die Änderung der Statuten, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist;
11. die Auflösung des Vereins, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Vorstand

- §10
- a) Der Vorstand wird aus mindestens 2 und maximal 5 Mitgliedern des Vereins gebildet, wovon mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder auch Mitarbeitende der Forel Klinik AG sind.
 - b) Das Amt des Präsidenten ist immer durch den Medizinischen Direktor der Forel Klinik AG besetzt.
 - c) Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere bezeichnet er einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
 - d) Der Vorstand tritt nach Bedarf und auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Begehren der Mehrheit seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufung geschieht unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus. Sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder anwesend und einverstanden sind, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.
 - e) Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange innert 5 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages die Sitzungsberatung.
 - f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. Leitung der Geschäfte des Vereins sowie Vertretung des Vereins gegen aussen;
 - 2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 3. Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - 4. Antragstellung zuhanden der Mitgliederversammlung betreffend die Verwendung des Jahresergebnisses und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - 5. Erstellung des Jahresbudgets zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
 - 6. Festlegung der Unterschriftsberechtigungen des Vereins; der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen;
 - 7. Der Vorstand ist befugt, Kooperationen in Zusammenhang mit der Realisierung des Zwecks einzugehen.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Leistungen keine Entschädigung, die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Angefallene Spesen werden per Ende Jahr entschädigt.

Revisionsstelle

- §11
- Die Ausgestaltung der Revisionsstelle richtet sich nach dem Gesetz. Sofern der Verein weder zur ordentlichen noch zur eingeschränkten Revision verpflichtet ist, wird die Revision der Jahresrechnung durch eine fachlich anerkannte und unabhängige Revisionsstelle durchgeführt. Im Übrigen ist der Vorstand in der Ausgestaltung der Revisionsstelle frei.

	§12	Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand und anschliessend der Mitgliederversammlung Bericht. Sie empfiehlt der Mitgliederversammlung die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung des Vereins.
Rechnungsabschluss	§13	Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
Schlussbestimmungen	§14	Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung an der Gründungsversammlung am 24. Dezember 2020 in Kraft.
Vereinsauflösung	§15	Die Mitgliederversammlung kann, sofern das notwendige Quorum erreicht wird, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel werden für max. 10 Jahre auf ein Sperrkonto eingezahlt und stehen für einen allfällig neu gegründeten Verein mit gleichem Namen und gemeinnützigem Zweck wieder zur Verfügung. Nach 10 Jahren fallen die verbleibenden Mittel des Sperrkontos an die Forel Klinik AG, sofern die Gemeinnützigkeit anerkannt ist, und andernfalls an eine vergleichbare Institution mit gemeinnützigem Zweck.

Beschlossen an der Gründungssitzung vom 24. Dezember 2020 in Ellikon a. d. Thur.

Der Präsident:



Ralf Pelkowski
Med. Direktor
Forel Klinik AG

Die Vizepräsidentin:



Sonja Benninger
Marketingkommunikationsverantwortliche
Forel Klinik AG